Stadt Oerlinghausen

BERGSTADT
OERLINGHAUSEN

29. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandel Holter Straße 59"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

HÖKE
Landschaftsarchitektur Umweltplanung

Stadt Oerlinghausen

29. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandel Holter Straße 59"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer
23-1074

Bearbeitungsstand
25.02.2025

Auftraggeber
Stefan Güttler
Alte Holter Straße 20
33813 Oerlinghausen

Verfasser

HÖKE
Landschaftsarchitektur Umweltplanung
Höke Landschaftsarchitektur | Umweltplanung GbR
Engelbert-Kaempfer-Str. 8 | 33605 Bielefeld | T. 0521-557442-0
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Stefanie Schmiegel
Dipl.-Ing. Agrarwirtschaft

Meral Saxowsky
M. Sc. Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt I bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0 Anlass ... 1

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik ... 2

3.0 Vorhabensbeschreibung ... 4

4.0 Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet ... 7

4.1 Plangebiet ... 7

4.2 Umfeld des Plangebiets ... 9

4.3 Vorbelastungen ... 11

5.0 Stufe I – Vorprüfung ... 13

5.1 Wirkfaktoren ... 13

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren ... 14

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ... 14

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets ... 15

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS) ... 15

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) ... 16

5.2.3 Arthinweise aus (Schutz-)Gebietsinformationen ... 16

5.2.4 Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung ... 16

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials ... 16

5.3.1 Lebensraumpotenzial der Gebäude ... 18

5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze ... 20

5.4 Konfliktanalyse ... 21

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten ... 21

5.4.2 Planungsrelevante Arten ... 21

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ... 35

6.1 Artengruppe Fledermäuse ... 35

6.1.1 Kurzbeschreibungen ... 35

6.1.2 Wirkungsspezifische Betroffenheiten ... 37

6.1.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ... 38

6.1.4 Zusätzliche Empfehlungen ... 39

6.2 Artengruppe Vögel ... 40

6.2.1 Kurzbeschreibung ... 40

6.2.2 Wirkungsspezifische Betroffenheiten ... 40

6.2.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ... 41

6.2.4 Zusätzliche Empfehlungen ... 43

6.3 Fazit ... 43

7.0 Zusammenfassung ... 44

8.0 Quellenverzeichnis ... 47

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandel Holter Straße 59“ und die 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oerlinghausen. Das Plangebiet liegt im nördlichen Siedlungsbereich der Oerlinghausener „Südstadt“ an der Holter Straße südwestlich der Straße „An der Bleiche“. Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planerische Grundlage für die Errichtung eines Getränkemarkts als Ergänzung zur Verkaufsfläche eines benachbarten Lebensmittel-Einzelhandelsmarkts schaffen. Darüber hinaus ist in dem neu zu errichtenden Gebäude die Nutzung durch eine weitere Verkaufsstätte des Einzelhandels vorgesehen.

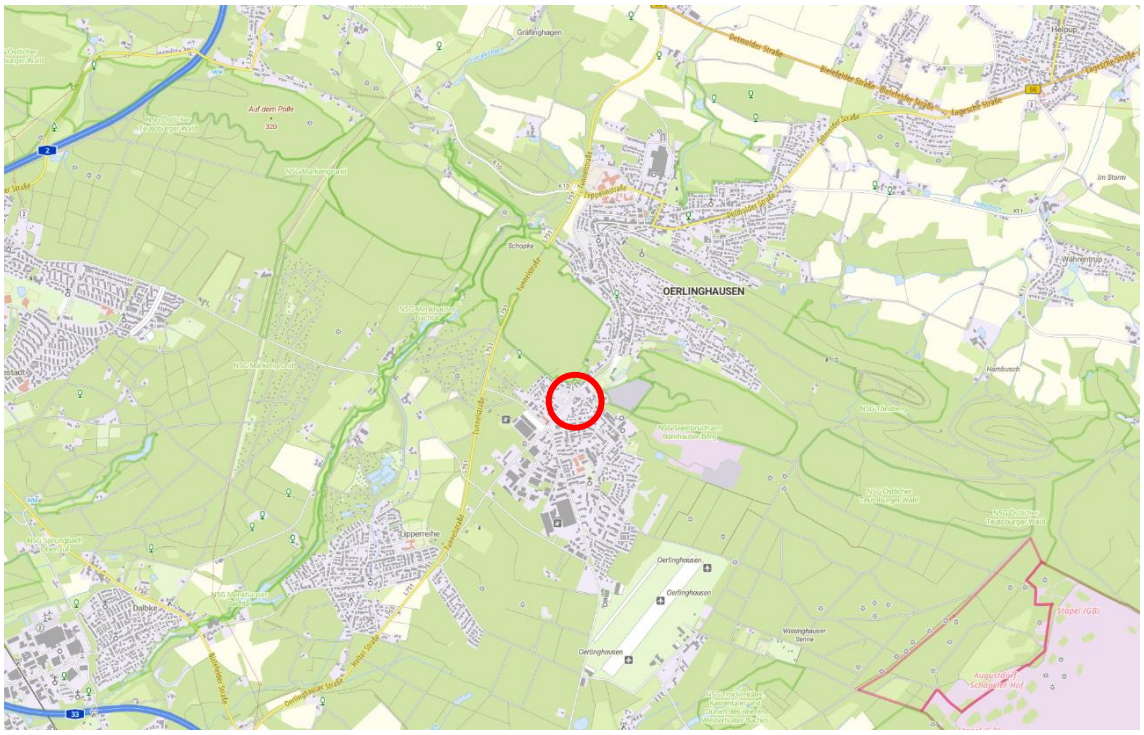

Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (DTK) 1:25.000 (WMS NRW 2024)

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG) erforderlich. Der entsprechende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSCHG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel" im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSCHG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, sodass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Oerlinghausen plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandel Holter Straße 59“. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans findet im Parallelverfahren statt. Das ca. 0,3 ha große Plangebiet des Bebauungsplans umfasst vollumfänglich das Flurstück 1309 in der Flur 8 der Gemarkung Oerlinghausen. Der Südwesten des Plangebiets umfasst Teilflächen der Flurstücke 1590 und 1591 (Flur 8, Gemarkung Oerlinghausen). Das Plangebiet der 29. Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb des Plangebiets der Bebauungsplanaufstellung und ist lageidentisch mit dem Flurstück 1309 (Flur 8, Gemarkung Oerlinghausen). Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die bauleitplanerische Voraussetzung für die Entwicklung des ansässigen Lebensmitteleinzelhandelsmarkts (Flurstück 1591) und für die Ansiedlung einer weiteren Verkaufsstätte des Einzelhandels geschaffen werden.

Derzeit befinden sich auf Flurstück 1309 drei leerstehende Gebäude. Es handelt sich um zwei Einfamilienhäuser und ein Gebäude, das zuvor durch eine Musikschule genutzt wurde. Die Bereiche der Flurstücke 1590 und 1591 innerhalb des Plangebiets umfassen einen Teil der Zufahrt zu dem Wohnhaus an der Holter Str. 59a und einen Teil der Stellplatzanlage des ansässigen Lebensmitteleinzelhandelsmarkts.

Flächennutzungsplan

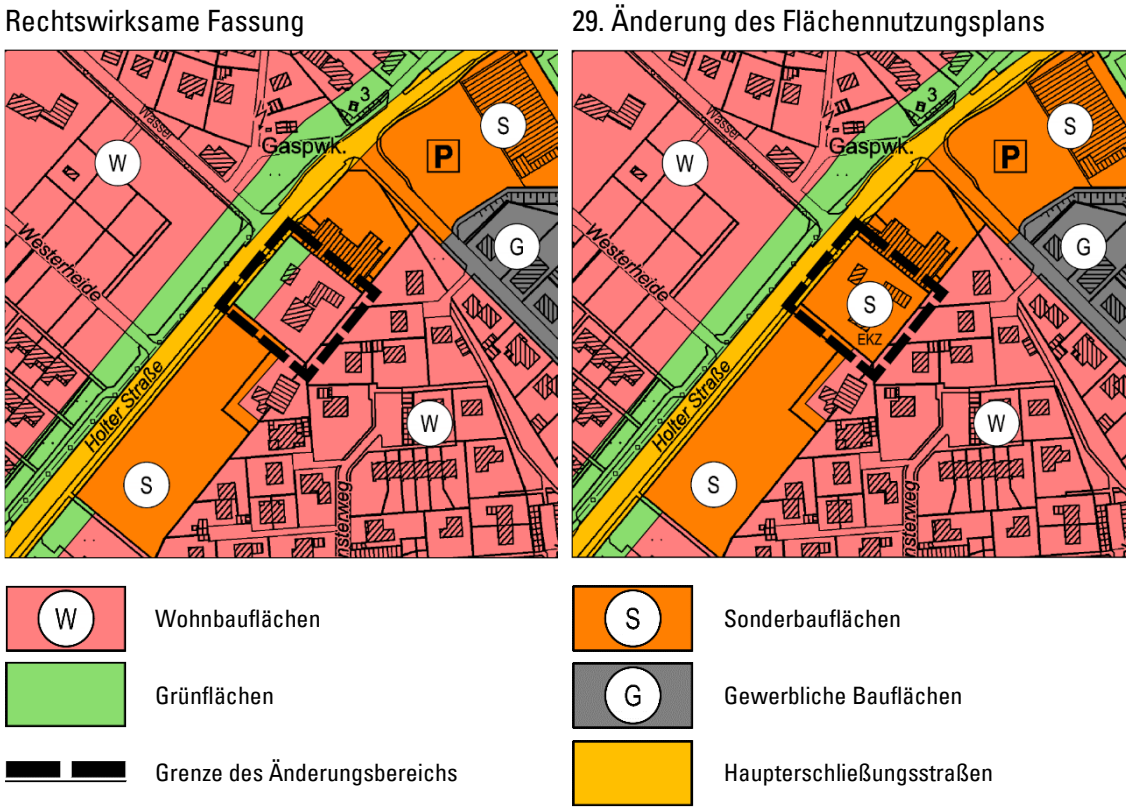

Abb. 2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan | Auszug aus der Legende (DHP 2025a)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan weist derzeit das ca. 0,25 ha große Plangebiet überwiegend größtenteils als „Wohnbauflächen“ aus. Entlang der Holter Straße wird ein Streifen als „Grünflächen“ dargestellt. Künftig soll die gesamte Fläche als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Gebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe – Einzelhandelsagglomeration“ ausgewiesen werden.

Bebauungsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Einzelhandel Holter Straße 59“ der Stadt Oerlinghausen weist das gesamte Plangebiet als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Art der Nutzung „Gebiet für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe“ und der Zweckbestimmung „Gebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe – Einzelhandelsagglomeration“ aus. Mit der Grundflächenzahl von 0,6 wird die maximale Versiegelung durch bauliche Anlagen im Plangebiet bestimmt. Durch die Hauptbaukörper können somit 60 % des ca. 3.000 m² großen Plangebiets versiegelt werden. Die Dachfläche des Hauptbaukörper ist mindestens extensiv zu begrünen. Insgesamt ermöglicht der Bebauungsplan eine darüberhinausgehende Versiegelung durch Nebenanlagen, Stellplätze, Zufahrten u. Ä. in Höhe von 90 % der Grundstücksfläche. Dabei ist die Stellplatzanlage mit wasserdurchlässigen Materialien zu errichten.

Im rückwärtigen Bereich des Grundstücks wird durch die Darstellung einer Baugrenze die überbaubare Fläche mit einem Flächenumfang von ca. 1.500 m² festgesetzt. Dort kann der eingeschossige Baukörper in abweichender Bauweise mit einer Gebäudehöhe von 4,20 m bis 4,60 m (Flachdach) errichtet werden. Die abweichende Bauweise ermöglicht für den in sonst offener Bauweise (Gebäudelängen bzw. -breiten ≤ 50 m) zu errichtenden Baukörper einen direkten Anschluss an das Flurstück 1310 ohne Wahrung eines Grenzabstands.

„Flächen für offene Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten“ setzt der Bebauungsplan innerhalb eines ca. 16 m breiten Streifens entlang der Holter Straße fest. Darin befindet sich eine von der Verkehrsfläche der Holter Straße anschließende Fläche, die „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zur verkehrlichen und technischen Erschließung des Flurstückes 1590“ zu belasten ist. Die Anschlussstelle liegt innerhalb eines Bereichs, der im Bebauungsplan als „Ein- und Ausfahrtbereich“ dargestellt wird.

Festsetzungen von „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ legen entlang der Plangebietsgrenzen im Nordwesten, Nordosten und Südosten Bereiche fest, mit denen eine Eingrünung des Plangebiets begünstigt wird. Im Südwesten werden innerhalb der Fläche die Standorte für die Pflanzung von fünf kleinkronigen Laubbäumen festgesetzt.

SO Einzelhandel — Sonstiges Sondergebiet – SO. Gebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe – Einzelhandelsagglomeration

St — Flächen für offene Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten

Baugrenze

GFL — Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zur Erschließung des Flurstücks 1590 zu belastende Flächen

Anlieferungsbereiche/ - zonen

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanzungen

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Lärmschutzwand/Mauer mit einer Mindesthöhe von 2,0 m

Ein- und Ausfahrtbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abb. 3 Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Einzelhandel Holter Straße 59“ | Auszug aus der Legende (DHP 2025b)

4.0 Beschreibung der Lebensräume im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandel Holter Straße 59“ und der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oerlinghausen sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.

Abb. 4 Luftbild des Plangebiets und des als relevant erachteten Umfelds | Kennzeichnung des Plangebiets des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandel Holter Straße 59“ mit roter Strichlinie (WMS SERVER NRW 2024)

4.1 Plangebiet

Das Flurstück 1309 weist drei Bestandsgebäude auf. Es handelt sich um zwei leerstehende Einfamilienhäuser sowie ein zweistöckiges Gebäude, das ebenfalls nicht mehr genutzt wird. Der Eingangsbereich des linken Wohngebäudes dient als Lagerraum für den im Plangebiet betriebenen Imbissstand.

Die Hoffläche ist durch eine Kiesauflage teilversiegelt. In den wenig befahrenen oder betretenen Bereichen der Kiesfläche gedeiht eine Ruderalvegetation aus Beifuß, weißem Steinklee, Ferkelkraut, kleinem Weidenröschen, Pippau, Ruprechtskaut, Feinstrahl, Mutterkraut, Mauerlattich, Breitwegerich u. A..

Der Garten im rückwärtigen Teil von Flurstück 1309 wird weder genutzt noch gepflegt. Der Rasen weist hoch gewachsene Gräser mit abgereiften Blütenständen auf und verfügt über einen hohen Kräuteranteil (z. B. Hornkraut, kleinköpfiger Pippau, Feinstrahl, Jakobsgreiskraut). In den Beeten und im Bereich der gekiesten Wege herrscht Ruderalvegetation vor.

In der südlichen Ecke des Flurstücks 1309 stockt eine Gruppe von Gehölzen. Es handelt sich um eine Robinie (BHD ca. 20 cm), eine Eberesche (Höhe ca. 6 m), Hartriegel (Höhe ca. 4 m), einen Kirschlorbeer (Höhe ca. 4 m) und eine Kletterrose, die um eine Sitzecke herum gruppiert sind.

Die Grenze zur Zufahrt des Hauses Holter Straße 59a ist dicht mit Koniferen (Scheinzypresse) und weiteren Sträuchern (z. B. Forsythie) mit Wuchshöhen bis zu 4 m bewachsen.

Die Zufahrt zum Wohnhaus Holter Straße 59a befindet sich ebenfalls innerhalb des Plangebiets. Sie ist von Rosskastanienbäumen verschattet, die außerhalb des Plangebiets stocken.

Im Südwesten des Plangebiets liegt ein Teil der Betriebsfläche eines Lebensmittel-Einzelhandelsmarkts. Dort befinden sich der Zufahrtsbereich, ein Beet mit Bodendeckern (Cotoneaster) und Pkw-Stellplätze.

4.2 Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet grenzt an die Holter Straße mit begleitenden Gehwegen und Straßenbegleitgrün. An den Seiten wird das Plangebiet von Einzelhandelsmärkten mit Stellplätzen flankiert.

Am Rand der Holter Straße stocken zwei heimische Laubbäume im Starkholzalter. Es handelt sich bei dem nördlicheren Baum um eine Esche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 80 cm, bei dem südlicheren um eine Stieleiche mit BHD von knapp 100 cm (auf dem Foto vorne).

Im Südosten (rückwärtig) grenzt Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und privaten Gärten an das Plangebiet und die Betriebsflächen der Einzelhandelsmärkte.

Ca. 250 m östlich des Plangebiets befindet sich ein aufgelassener Kalk-Steinbruch. Dieser ist als Naturschutzgebiet „Steinbruch am Barkhauser Berg“ (LIP-067) ausgewiesen. Schutzgegenstand sind Kalktrockenrasen, Sandmagerrasen u. -flächen, Felsgrusfluren und ephemere Gewässer mit ihrem standorttypischen Artinventar (LANUV 2024a).

Der Kalksteinbruch ist eingebettet in das FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald“. Die nächste Grenze zu dem FFH-Gebiet liegt ca. 100 m nördl. des Plangebiets. Der dort stockende Wald ist dem Biotoptyp „Waldmeister-Buchenwald“ (9130) zuzurechnen. Die Buchen in dem lichten Wald mit ausgeprägter Krautschicht weisen meist BHD < 50 cm auf.

Östlich der Holter Straße bestehen die nächsten Waldflächen aus einem lichten Mischwald mit Waldkiefer als dominanter Baumart. Daneben kommen jüngere Stadien von Sandbirke, Hainbuche, Eberesche, Traubenkirsche, Rotbuche u. A. vor. In der Krautschicht dominiert Brombeere. Vorkommen von Salbeigamander und Dreiblättrigem Dornfarn sind häufig. Alle Waldschichten sind gut ausgeprägt.

Südlich des Waldes und östlich der Siedlungsfläche liegen diverse geschützte Biotope auf sandigem Boden. Es handelt sich um „Trockene europäische Heiden“ (4030) und „(Sukkulentenreichen) Silikattrockenrasen“ mit kleinen vegetationsfreien Bereichen (LANUV 2024a). Entfernung z. Plangebiet 500 m - 1.000 m.

In einer Entfernung von ca. 750 m südöstlich des Plangebiets liegt ein Teich mit einer Wasserfläche von ca. 2.000 m². Der Teich ist wenig beschattet. Er weist eine kleinflächige Schwimmblattvegetation aus Weißer Seerose und einen mäßig ausgeprägten Röhrichtsaum (Schilf, Rohrkolben) auf (LANUV 2024a).

4.3 Vorbelastungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungsraums der „Südstadt“ der Stadt Oerlinghausen. Es ist durch den Verkehr auf den angrenzenden Straßen vorbelastet. Die Holter Straße stellt eine verkehrsreiche Haupterschließungsstraße mit dort kumulierten Einzelhandelsmärkten und im Umfeld angesiedelten kleinen und mittleren Gewerbebetrieben dar. Der Verkehr immittiert Schall und Schadstoffe in das Plangebiet. Auch der Kundenverkehr auf der Stellplatzfläche des westlich angrenzenden Lebensmittel-Einzelhandelsmarkts trägt zur Belastung des Plangebiets durch akustische, optische und stoffliche Emissionen bei. Im Südosten grenzt Wohnbebauung mit

privaten Gärten an das Plangebiet. Die dort stattfindenden menschlichen Aktivitäten wirken mit akustischen und optischen Emissionen (menschliche Stimmen, Gartenpflege) auf das Plangebiet ein.

Im Plangebiet selbst wird derzeit ein mobiler Imbissstand betrieben. Der Kundenverkehr sowie der Betrieb der Imbissbude verursachen ebenfalls akustische, optische und stoffliche Emissionen. Zudem wird durch die Versiegelung im Plangebiet (Gebäude, Zuwegungen, Stellplätze) die Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen eingeschränkt.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Wirkfaktoren mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandel Holter Straße 59“ der Stadt Oerlinghausen

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	temporär erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Abbruch von Gebäuden	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baustellenbetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensraumdegeneration)
Anlagebedingt		
Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsmarkts mit Stellplätzen	Versiegelung und Teilversiegelung	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
	Anlage von Dachbegrünung	Schaffung extremer Lebensräume und Nahrungsflächen für die Tierwelt
	Barrierewirkung	ggf. Zerschneidung von Lebensräumen / Teilhabitaten
	großflächige Glasfenster	erhöhtes Risiko von Vogelschlag
Anlage von Anpflanzungsflächen	Pflanzung von 5 kleinkronigen Laubbäumen und Bodendeckern, Stauden o. Ä.	Schaffung (störungsintensiver) Lebensräume

Fortsetzung Tab. 1

Betriebsbedingt		
Nutzung des Einzelhandelsmarkts mit Stellplätzen	Erhöhung der akustischen, optischen und stofflichen Emissionen durch Kfz- und Personenverkehr	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration) nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
	Erhöhung der Lichtemissionen durch die Beleuchtung des Gebäudes / der Stellplatzanlage	Beeinträchtigung / Störung (Lebensraumdegeneration) nachhaltige Abwertung angrenzender Lebensräume
Pflegemaßnahmen auf den Anpflanzungsflächen	Akustische und stoffliche Emissionen durch den Einsatz von Maschinen	temporäre Störung (Lebensraumdegeneration)

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung werden krautige Vegetation und Gehölze entfernt sowie Gebäude abgebrochen. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion (z. B. schlafende Fledermäuse) einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Insgesamt werden bei Umsetzung der Planung die menschliche Aktivität sowie der Kfz-Verkehr im Plangebiet zunehmen. Damit sind optische und akustische Emissionen verbunden, die zu einer Störung der Tierwelt führen. Die Beleuchtung des Gebäudes und der Stellplätze emittiert Licht, das ggf. vor allem nachtaktive Tierarten beeinträchtigen kann. Große Fassaden werden oft durch Glasflächen architektonisch gestaltet. Diese erhöhen das Risiko des Tötens und Verletzens von Vögeln, die ggf. im Flug mit den spiegelnden Fassadenelementen kollidieren („Vogelschlag“). Anpflanzungsflächen, die mit Gehölzen bepflanzt werden, können wenig störungsempfindlichen Tierarten Rückzugsräume und Strukturen zur Errichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Mit Dachbegrünung wird durch den Bewuchs mit trocken- und hitzeresistenten

krautigen Pflanzen primär ein Lebensraum für Gliedertiere und eine Nahrungsfläche für Vögel geschaffen.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LINFOS) entnommen. Zudem wurden Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Flächen ausgewertet.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des 4. Quadranten des Messtischblatts 4017 Brackwede. Ca. 200 m nördlich des Plangebiets grenzt der 2. Quadrant desselben Messtischblatts an. Für diese Quadranten wurde im FIS (LANUV 2024a) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt. Die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden Lebensräume konnten in Anlehnung an die Unterteilung des FIS folgenden Lebensraumtypen zugeordnet werden:

- Gebäude
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbachen
- Vegetationsarme oder -freie Biotope
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Laubwälder trocken-warmer Standorte
- Nadelwälder
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Horstbäume
- Säume, Hochstaudenfluren
- Heiden
- Sand- und Kalkmagerrasen
- Magerwiesen und -weiden
- Felsbiotope
- Höhlen und Stollen
- Abgrabungen
- Halden, Aufschüttungen

Für die anzutreffenden Lebensraumtypen der Messtischblattquadranten bzw. des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 48 Arten als planungsrelevant genannt. Darunter befinden sich elf Säugetierarten, 34 Vogelarten, zwei Amphibienarten und eine Reptilienart (LANUV 2024a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Das LINFOS stellt innerhalb eines Steinbruchs ca. 500 m östlich des Plangebiets den Fundort eines Uhus mit Reproduktionsnachweis dar. Die Darstellung beruht auf einer Erfassung im Jahr 2011. Darüber hinaus wurde 2009 innerhalb einer Heidefläche, die sich ca. 700 m östlich des Plangebiets befindet, das Vorkommen von Schlingnattern erfasst.

5.2.3 Arthinweise aus (Schutz-)Gebietsinformationen

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Umfeld des FFH-Gebiets DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“, welches im Norden bis auf ca. 100 m, im Osten bis auf ca. 500 m an das Plangebiet heranreicht. Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets werden drei Fledermausarten und eine Amphibienart als Ausschlaggebende FFH-Anhang-II Arten aufgeführt. Darüber hinaus werden neun Fledermausarten, fünf Vogelarten, eine Reptilienart, eine Amphibienart und drei Insektenarten als charakteristische Arten der Lebensraumtypen gelistet. Die planungsrelevanten Arten darunter werden im vorliegenden Gutachten in Kapitel 5.4.2 dargestellt.

5.2.4 Zufallsbeobachtungen durch die Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung 15. Juli 2024 wurden in den großkronigen Laubbäumen entlang der Plangebietsgrenze (Holter Straße, Zufahrt zu Wohnhaus Holter Str. 59a) mindestens 4 Stieglitze verhört. Vier Mauersegler durchflogen einmalig das Plangebiet in geringer Höhe. Darüber hinaus wurden zwei Mäusebussarde gesichtet, die in der Thermik über den Flächen der Einzelhandelsmärkte nördlich des Plangebiets kreisten.

An dem in Kap. 4.2 beschriebenen Teich wurden ein Eisvogel und ein Graureiher beobachtet.

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 15. Juli 2024 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets untersucht. Dabei wurde auf geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten und Höhlungen an Gebäuden etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Gewölle etc.) an den Gehölzen und Gebäuden geachtet.
Die Untersuchung beinhaltete:

- äußerliche Kontrolle der Gebäude und Gehölze auf das Vorhandensein von Hohlräumen wie ausgefaulten Astlöchern, Spalten, Rissen, Nischen und abstehender Rinde
- Prüfung der Räume mit potenziellem Zugang für gebäudebewohnende Arten
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung für Fledermäuse und Vögel

- Suche nach Spuren gebäude- und gehölzbewohnender Arten (Kot- und Urinspuren, Fettanhaftungen, Nester, Gewölle)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gebäude- und gehölzbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. baubedingt verdeckt, materialbedingt nicht sichtbar, nutzungsbedingt beseitigt) sind. Ein gewisses Restrisiko der Existenz nicht festgestellter Lebensraumstrukturen ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Die Umgebung des Plangebiets verfügt über vielfältige, naturnahe Landschaftselemente wie z. B. ausgedehnte Laub-, Misch – und Nadelwälder, einen Steinbruch, Heiden und Magerwiesen sowie einen Teich. Das Plangebiet selbst befindet sich am Rand des Siedlungsraums. Die Nutzung der Gebäude im Plangebiet wurde weitgehend eingestellt und der hinter dem Gebäudebestand befindliche ehemalige Garten wird nicht mehr genutzt oder gepflegt. Der Gehölzbestand im Plangebiet ist jedoch gering. Er beschränkt sich auf zwei Straßenbäume (eine Stieleiche und eine Esche) sowie eine von dichten Büschen gesäumte Einfriedung entlang der Zufahrt zum Grundstück Holter Str. 59a.

Diese hohe Diversität von Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet bedingt eine Eignung als Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten. Aufgrund der hohen Störungsintensität durch die angrenzenden Nutzungen (Einzelhandel), den Verkehr auf der Holter Straße und die Nutzung durch einen Imbissstand im Plangebiet selbst, ist das Plangebiet jedoch lediglich für wenig störungsempfindliche Arten geeignet. In den dichten Sträuchern des Plangebiets bestehen Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten. An den Straßenbäumen waren bei der Ortsbegehung keine Aushöhlungen erkennbar. Das Vorhandensein von Baumhöhlen mit einer Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel oder Fledermäuse kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die leerstehenden Gebäude oder Dachbodenbereiche stellen potenziell eine Quartierstruktur für Fledermausquartiere oder gebäudebrütende Vögel dar.

Darüber hinaus stellt das Plangebiet ggf. Teil eines Nahrungshabitats von Tieren mit größeren Aktionsradien (z. B. Greifvögel, Eulenvögel) dar. Auch jagende Fledermäuse nutzen das Plangebiet potenziell zur Beutesuche. Im Bereich des ungenutzten Gartens könnten ggf. granivore Vogelarten samentragende Nahrungspflanzen aufsuchen.

Der Teil des Plangebiets außerhalb von Flurstück 1309 ist größtenteils versiegelt oder liegt im Bereich einer Anpflanzung mit Bodendeckern. Er weist keine bzw. eine sehr geringe Lebensraumeignung auf.

5.3.1 Lebensraumpotenzial der Gebäude

Das Plangebiet weist drei Bestandsgebäude auf. Es handelt sich um zwei Einfamilienhäuser (Gebäude 1 und 3) sowie ein größeres Gebäude, das augenscheinlich im 19. Jahrhundert gebaut wurde (Gebäude 2). Die Gebäude stehen leer. Lediglich der Eingangsbereich von Gebäude 1 wird noch als Lagerraum eines Imbissstands genutzt.

Die Nummerierung der Gebäude wird in der folgenden Abbildung wiedergegeben.

Abb. 5 Luftbild des zum Abriss vorgesehenen Gebäudebestands im Plangebiet (WMS-Server 2024), Kennzeichnung der Gebäude mit Nummern. Rote Strichlinie = Plangebietsgrenze.

Die Gebäude im Plangebiet weisen nur eine geringe Eignung als Lebensraum für Tiere auf.

Gebäude 1 ist nicht unterkellert. Das Gebäude verfügt über keine Öffnungen, die Tieren einen Zugang ins Innere ermöglichen würden. Lediglich die an der Nordwest-Fassade angebrachten Jalousienkästen (vgl. Tab. 2) können potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen dienen. Zudem ermöglichen Strukturen an der Dacheindeckung (Schalbrett, Welleternit-Platten, Spalten an Dachziegeln) ggf. den Zugang von Tieren unter die Dachpfannen, jedoch nicht ins Innere des Hauses.

Gebäude 2 ist teilunterkellert. Ein Zugang vom Garten her führt lediglich zu einem einzelnen Kellerraum. Über der Kellertür befindet sich ein ca. 15 cm hoher Spalt, der den Einflug von Fledermäusen oder Vögeln ermöglichen würde. Der leere und verputzte Kellerraum weist durch den Spalt über der Tür einen relativ hohen Lichteinfall und Zugluft auf. Im Winter ist der Raum nicht frostfrei. Als Quartier für Fledermäuse weist er eine äußerst geringe Eignung auf. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung stand auf der Gebäuderückseite im Erdgeschoss ein Fensterflügel offen. Da in dem betreffenden Raum keine Wetterspuren erkennbar waren und auch Spuren eines unbefugten Eindringens fehlten, wird davon ausgegangen, dass dies nur ein kurzzeitiger Zustand war. Die Tür zu den Kellerräumen und alle Kellerfenster waren verschlossen, sodass der Keller für Tiere als unzugänglich zu bewerten ist. Die Räume im Erdgeschoss und im ersten Stock verfügen über keine Öffnungen nach außen.

Potenziell wäre Tieren ein Zugang zu den Räumen über die Treppe zum Dachboden möglich. Dort bestehen zwei kleine Öffnungen in den Dachziegeln. Spuren (z. B. Kotspuren oder Nahrungsreste), die auf die Anwesenheit von Fledermäusen, anderen Säugetieren oder Vögeln im Gebäude hinweisen würden, sind jedoch auch auf dem Dachboden nicht gefunden worden. Die Zwischenräume zwischen den Dachpfannen sind mit Mörtel abgedichtet und die Spalten zwischen Dachgebälk und Dachpfannen sind teilweise zu eng (Ziegellattung) und teilweise zu breit (Sparren) als dass sie sich für Fledermäuse als Spaltenversteck eignen könnten. Die Sparren selbst weisen lediglich schmale Risse (bis zu 1 cm) auf. Die Räume im Erdgeschoss und im ersten Stock verfügen über wenige Strukturen mit Quartierseignung für Fledermäuse. Lediglich an drei Stellen wurden Spalten (bis zu 1,5 cm Breite) an der in manchen Räumen vorhandenen hölzernen Wand- oder Deckenverkleidungen gefunden, die potenziell Fledermäusen einen Zugang dahinter ermöglichen könnten (vgl. Tab. 2). An der Fassade des Gebäudes fehlen gänzlich Strukturen wie Gebäudenischen, Verblendungen oder Spalten im Mauerwerk, die sich als Neststandort für Vögel oder Quartier für Fledermäuse eigenen würden. Lediglich ein kurzer Verbindungsbau zwischen Gebäude 2 und Gebäude 3 verfügt über kleine Strukturen mit geringem Quartierpotenzial für Fledermäuse (Bleche, Spalten unter Dachziegeln – vgl. Tab. 2).

Gebäude 3 verfügt über keine Zugänge für Tiere ins Innere der ehemaligen Wohnräume. Das Gebäude ist nicht unterkellert. Dagegen ist der Dachboden über eine offenstehende Luke dauerhaft zugänglich (vgl. Tab. 2) und einzelne Dachpfannen sind zerbrochen. Es wurden jedoch keine Spuren einer Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse oder andere Säugetiere gefunden. Der Dachaufbau ist mit dem von Gebäude 2 identisch. Es konnten keine potenziellen Spaltenverstecke für Fledermäuse identifiziert werden.

Tab. 2 Beispiele relevanter Strukturen für gebäudebewohnende Arten

vorgefundene Struktur		Ort	Eignung
	Vier Jalousienkästen wurden von außen angebracht. Diese sind durch Spalten von ca. 1,5 bis 4 cm Breite zugänglich.	Nordwest-Fassade von Gebäude 1.	**Fledermäuse** Potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartier. **Vögel** Keine Eignung.
	Seitliche Öffnung einer Holzverschalung. Hier ca. 8 x 8 cm. Gegenüberliegende Seite ca. 20 x 10 cm.	Südost-Fassade von Gebäude 1. Zwischen Regenrinne und Hauswand.	**Vögel** Potenzielle Eignung als Nistplatz für gebäudebrütende Vögel. **Fledermäuse** Eignung als potenzielles Sommer- oder Zwischenquartier.
	Spalt zwischen Wand und Holzverkleidung	Raum im Erdgeschoss von Gebäude 2.	**Fledermäuse** Potenzielle Zwischen- / Sommerquartiere, ggf. auch Wochenstuben oder Winterquartier. **Vögel** Keine Eignung.
	Die Luke zum Dachboden ist dauerhaft geöffnet.	Südost-Fassade von Gebäude 3.	**Vögel** Einflugmöglichkeit für gebäudebrütende Vögel (z. B. Schleiereule, Hausrotschwanz). **Fledermäuse** Einflugmöglichkeit für gebäudebewohnende Fledermäuse.

5.3.2 Lebensraumpotenzial der Gehölze

Im Plangebiet stocken nur wenige Gehölze. Eine Reihe von Koniferen (Scheinzypressen) wurde entlang der Zufahrt zum Grundstück Holter Str. 59a gepflanzt. Sie weisen eine Höhe von ca. 4 m auf. Im Bereich der südlichen Grundstücksecke stocken diverse ineinander wachsende Sträucher unter einer Robinie mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von ca. 15 cm. Es handelt sich um Hartriegel, Kirschlorbeer, Eberesche und Rose mit Wuchshöhen zwischen 4 m und 6 m. Die dichten Sträucher bieten Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vögel.

An der Holter Straße stocken zwei Straßenbäume unmittelbar jenseits der Plangebietsgrenze. Der nördlichere ist eine Esche mit einem BHD von ca. 80 cm, der südlichere eine Stieleiche mit

BHD von knapp 1 m. Obwohl beide Bäume von höheren Wuchsklassen sind und über einen deutlichen Anteil von Totholz im Kronenbereich verfügen, konnten bei der optischen Kontrolle keine offensichtlichen Baumhöhlen gesichtet werden. Darüber hinaus waren auch keine Vogelnester erkennbar. Eine sicherere Einschätzung des Lebensraumpotenzials der Bäume ist während des unbelaubten Jahresabschnitts möglich.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 3 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG).
Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung, SDB = Standarddatenbogen, HL = Höke Landschaftsarchitektur
Status: A. v. = Art vorhanden, B = brütend, Rast = Rast- / Wintervorkommen bzw. auf dem Durchzug

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (DIETZ et al. 2007, LANUV 2024a)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Säugetiere					
Abendsegler	FIS: A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume. Jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. **Winterquartier** Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	UG eignet sich als Lebensraum. PG eignet sich ggf. als nicht-essenzielles Nahrungshabitat.	keine	nein
Bechsteinfledermaus	FIS: A.v. SDB: R	**Lebensraum und Jagdgebiet** Vor allem Laub- und Laubmischwälder, aber auch Kiefern- und Tannenwälder, seltener strukturreiche Fichtenforste mit ausgeprägter Strauchschicht. Jagt in 1 – 5 m Höhe, sehr dicht an Vegetation entlang, in vegetationsfreien Wäldern auch in Bodennähe, Kronenbereich, aufsammeln der Beute vom Substrat. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, Stammanrisse, Vogel-, und Fledermauskästen, selten in Gebäuden. **Winterquartier** Baumhöhlen, unterirdische Quartiere aller Art.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Braunes Langohr	FIS: A.v. SDB: A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit Baumhöhlen. Jagt an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumquartiere, Nistkästen, Dachböden, Spalten an Gebäuden / auch Spaltenverstecke an Bäumen und Gebäuden. **Winterquartier** Bunker, Stollen, Keller, Baumhöhlen, Felsspalten.	UG eignet sich als Lebensraum. Strukturen an Gebäuden eignen sich ggf. als Sommer- oder Zwischenquartier.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSCHG §44 (1, 2 u. 3): Töten und Verletzen/ erhebliche Störung/ Verlust von Ruhestätten durch Gebäudeabbruch.	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (Dietz et al. 2007, LANUV 2024a)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Breitflügelfledermaus	FIS: A.v. SDB: A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. **Winterquartier** Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG eignet sich ggf. als nicht-essenzielles Nahrungshabitat. Strukturen an Gebäuden eignen sich ggf. als Sommer- oder Zwischenquartier.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNatSchG §44 (1, 2 u. 3): Töten und Verletzen/ erhebliche Störung/ Verlust von Ruhestätten durch Gebäudeabbruch.	ja
Fransenfledermaus	FIS: A.v. SDB: A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Jagt in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumquartiere, Nistkästen / auch Dachböden, Viehställe. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen.	UG eignet sich als Lebensraum. Strukturen an Gebäuden eignen sich ggf. als Sommer- oder Zwischenquartier.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNatSchG §44 (1, 2 u. 3): Töten und Verletzen/ erhebliche Störung/ Verlust von Ruhestätten durch Gebäudeabbruch.	ja
Große Bartfledermaus	SDB: A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil (Au- und Bruchwälder, Moor- und Feuchtgebiete). Jagt in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hinter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskästen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Keller.	UG eignet sich als Lebensraum. Strukturen an Gebäuden eignen sich ggf. als Sommer- oder Zwischenquartier sowie Wochenstuben. Keine Winterquartierseigung, da zugänglicher Kellerraum nicht frostfrei.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNatSchG §44 (1, 2 u. 3): Töten und Verletzen/ erhebliche Störung/ Verlust von Ruhestätten durch Gebäudeabbruch.	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (Dietz et al. 2007, LANUV 2024a)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Großes Mausohr	FIS: A.v. SDB: R	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil, geschlossene Waldgebiete (z. B. Buchenhallenwälder). **Wochenstuben / Sommerquartier** Traditionelle Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und großen Gebäuden / Gebäudespalten, Baumhöhlen, Fledermauskästen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Eiskeller.	UG eignet sich als Lebensraum. Strukturen an Gebäuden eignen sich ggf. als Sommer- oder Zwischenquartier sowie Wochenstuben. Keine Winterquartierseigung, da zugänglicher Kellerraum nicht frostfrei.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNatSchG §44 (1, 2 u. 3): Töten und Verletzen/ erhebliche Störung/ Verlust von Ruhestätten durch Gebäudeabbruch.	ja
Kleinabendsegler	FIS: A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen. Jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. **Winterquartier** Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Kleine Bartfledermaus	FIS: A.v. SDB: A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit kleinen Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagt an linienhaften Strukturelementen wie Bachläufen, Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, seltener Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern und in Parks und Gärten. **Wochenstuben / Sommerquartier** Warme Spaltenquartiere und Hohlräume an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere, Nistkästen. **Winterquartier** Spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller.	UG eignet sich als Lebensraum. Strukturen an Gebäuden eignen sich ggf. als Sommer- oder Zwischenquartier sowie Wochenstuben. Keine Winterquartierseigung, da zugänglicher Kellerraum nicht frostfrei.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNatSchG §44 (1, 2 u. 3): Töten und Verletzen/ erhebliche Störung/ Verlust von Ruhestätten durch Gebäudeabbruch.	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (Dietz et al. 2007, LANUV 2024a)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Rauhautfledermaus	FIS: A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil (Laub- und Kiefernwälder, Auwaldgebiete). Jagt an Waldrändern, Gewässerufern, Feuchtgebieten in Wäldern. **Wochenstuben / Sommerquartier** Wochenstuben in NO-Deutschland / Spaltenverstecke an Bäumen, Baumhöhlen, Fledermauskästen, waldnahe Gebäudequartiere. **Winterquartier** Außerhalb von NRW.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Teichfledermaus	SDB: R	**Lebensraum und Jagdgebiet** Gewässerreiche, halboffene Landschaften. Jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern, flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen, Äcker. **Wochenstuben / Sommerquartier** Wochenstuben außerhalb NRW / Gebäudequartiere, selten Baumhöhlen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Wasserfledermaus	FIS: A.v. SDB: A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Jagt an offenen Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. **Wochenstuben / Sommerquartier** Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkästen / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. **Winterquartier** Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	UG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Zwergfledermaus	FIS: A.v.	**Lebensraum und Jagdgebiet** Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. **Wochenstuben / Sommerquartier** Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. **Winterquartier** Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	UG eignet sich als Lebensraum. Strukturen an Gebäuden eignen sich ggf. als Sommer- oder Zwischenquartier sowie Wochenstuben und Winterquartiere.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNatSchG §44 (1, 2 u. 3): Töten und Verletzen/ erhebliche Störung/ Verlust von Ruhestätten durch Gebäudeabbruch.	ja

Fortsetzung Tab. 3

Vögel					
Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, LANUV 2024a)**	**Einschätzung des Vorkommens im UG / PG**	**Einschätzung der pot. Betroffenheit**	**ASP II nötig**
Baumfalke	FIS: B	**Lebensraum** Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. **Bruthabitat** Alte Krähennester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern auch nahe menschlicher Siedlungen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Baumpieper	FIS: B	**Lebensraum** Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. **Bruthabitat** Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Bluthänfling	FIS: B	**Lebensraum** Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. **Bruthabitat** Nest in dichten Büschen und Hecken (v. a. Koniferen und immergrüne Laubhölzer) in 0,2 – 2 m Höhe.	UG und PG eignen sich als Lebensraum. Gehölze im PG eignen sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Der brachgefallene Garten im PG eignet sich als Nahrungshabitat.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSCHG §44 (1 u. 3): Töten und Verletzen/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzrodung, verlassen der Brut/ Nestlinge bei Störung durch Bauarbeiten.	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, LANUV 2024a)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Eisvogel	FIS: B, HL: A.v.	**Lebensraum** Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. **Bruthabitat** An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Feldlerche	FIS: B	**Lebensraum** Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. **Bruthabitat** Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Feldsperling	FIS: B	**Lebensraum** Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. **Bruthabitat** Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	UG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Gartenrotschwanz	FIS: B	**Lebensraum** Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. **Bruthabitat** In Halbhöhlen in 2 – 3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Girlitz	FIS: B	**Lebensraum** Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	UG und PG eignen sich als Lebensraum. Gehölze im PG eignen sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Der brachgefallene Garten im PG eignet sich als Nahrungshabitat.	Nicht auszuschließen sind Beeinträchtigungen gem. BNATSCHG §44 (1 u. 3): Töten und Verletzen/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Gehölzrodung, verlassen der Brut/ Nestlinge bei Störung durch Bauarbeiten.	ja

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, LANUV 2024a)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Grauspecht	SDB: A.v.	**Lebensraum** Reich gegliederte Landschaft mit offenen Flächen, aber auch in ausgedehnten, nicht zu stark geschlossenen Laub- und Mischwäldern (Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe, Gärten, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Auwälder). **Bruthabitat** Bruthöhle entweder selbst gebaut in weichholzigen Stämmen oder Aststellen oder Nutzung fremder Baumhöhlen in Gehölzgruppen oder Wäldern.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Habicht	FIS: B	**Lebensraum** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. **Bruthabitat** In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Heidelerche	FIS: B SDB: A.v.	**Lebensraum** Flächen der frühen Sukzession. Kahlschlag-, Wind-wurf- sowie Brandflächen, Heiden, militärisches Übungsgelände, Braunkohlegruben, Waldschneisen, Waldweiden, lichten Wäldern mit angrenzenden Äckern, Trocken- und Magerrasen, mageren Wiesen und Weiden sowie Stoppelfeldern und Bahndämmen. **Bruthabitat** Nistmulde / Bodennest auf sandigen vegetationsarmen, bis zu 20 % verbuschten Flächen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Kiebitz	FIS: B	**Lebensraum** Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. **Bruthabitat** Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Kleinspecht	FIS: B	**Lebensraum** Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. **Bruthabitat** Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, LANUV 2024a)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Krickente	FIS: R	**Lebensraum** Bevorzugt Flachwässer, stehende Gewässer, Schlick- und Schlammfluren, Brackwasserlagunen. **Bruthabitat** Vor allem in Binnengewässern mit hohem Deckungsgrad der Uferbereiche, Heide- und Moorseen im Wald, verschilften Moor- und Wiesengräben.	UG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Kuckuck	FIS: B	**Lebensraum** Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. **Bruthabitat** Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Löffelente	FIS: R	**Lebensraum** Eutrophe flache Gewässer, Sumpfgebiete mit offener Wasserfläche, Stauseen, Altwässer, Feuchtgrünland, Flutmulden, Niedermoore, wiedervernässte Hochmoore, Kleingewässer. Wichtige Habitatmerkmale sind offene Wasserflächen und hoher Deckungsgrad. **Bruthabitat** Nestmulde in geschützten Bereichen der Verlandungs-, oder auf Bülten der Überschwemmungszone.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Mäusebussard	FIS: B	**Lebensraum** Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. **Bruthabitat** Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG eignet sich lediglich als nicht-essenzielles Nahrungshabitat.	keine	nein
Mehlschwalbe	FIS: B	**Lebensraum** In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. **Bruthabitat** Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	UG verfügt über eine geringe Eignung als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, LANUV 2024a)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Mittelspecht	FIS: B SDB: A.v.	**Lebensraum** Eichenreiche Laubwälder, andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Ist auf alte grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. **Bruthabitat** Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubgehölzen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Pirol	FIS: B	**Sommerlebensraum** Sonnige, feuchte und lichte Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Wassernähe sowie Alleen, alte Hochstammobstanlagen, Gärten, Feldgehölze und Parkanlagen mit hohen Baumbeständen. **Bruthabitat** Nest häufig hoch auf Laubbäumen, in Höhen bis über 20 m, häufig auf Eichen, Pappeln und Erlen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Rauchschwalbe	FIS: B	**Lebensraum** Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. **Bruthabitat** Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	UG verfügt über eine geringe Eignung als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Raufußkauz	FIS: B SDB: A.v.	**Lebensraum** Strukturreiche Laub- und Nadelwälder, v. a. Buchenwälder mit einem guten Höhlenangebot. Als Nahrungsflächen werden Schneisen, Waldwiesen, Waldränder und Wege genutzt. **Bruthabitat** Die Nistplätze befinden sich bevorzugt in alten Schwarzspechthöhlen in Buchenwäldern. Es werden aber auch regelmäßig Nistkästen angenommen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Rotmilan	FIS: B	**Lebensraum** Reich gegliederte Landschaft mit Wald, nicht an Gewässer gebunden. Jagt auf freien Flächen. **Bruthabitat** In lichten Altholzbeständen, mitunter Feldgehölzen, Baumreihen, Alleen. Schlafplätze in Gehölzen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, LANUV 2024a)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Saatkrähe	FIS: B	**Lebensraum** Im Frühjahr ackerbaulich genutzte Flächen in Flussniederungen und im Tiefland. Weiden, Wiesen und Äcker im Sommer. Oft siedlungsnah. **Bruthabitat** Kolonienester in hohen Baum- und Gebüschbeständen sowie an Gebäuden.	UG eignet sich als Lebensraum. PG eignet sich lediglich als nicht-essenzielles Nahrungshabitat.	keine	nein
Schleiereule	FIS: B	**Lebensraum** Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. **Bruthabitat** Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	UG eignet sich als Lebensraum. Ein Gebäude des PG eignet sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Eine Nutzung des PG als Fortpflanzungs- und Ruhestätte konnte durch die Ortsbegehung ausgeschlossen werden.	keine	nein
Schwarzspecht	FIS: B SDB: A.v.	**Lebensraum** Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. **Bruthabitat** Höhlen an astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Schwarzstorch	FIS: B	**Lebensraum** Große naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Zur Nahrungssuche werden überwiegend Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer sowie Waldtümpel und Teiche aufgesucht. Die Art ist an Gewässer gebunden. **Bruthabitat** Die Horste werden auf starken Seitenästen hoher Bäume angelegt. Der Bau aus Ästen wird oft mehrjährig aufgesucht. Teilweise werden auch Greifvogel- und Kunsthorste angenommen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, LANUV 2024a)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Sperber	FIS: B	**Lebensraum** Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. **Bruthabitat** Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG verfügt über eine geringe Eignung als nicht-essenzielles Nahrungshabitat.	keine	nein
Star	FIS: B	**Lebensraum** Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot. **Bruthabitat** Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).	UG eignet sich als Lebensraum. Im PG fehlen geeignete Neststandorte.	keine	nein
Turmfalke	FIS: B	**Lebensraum** Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. **Bruthabitat** Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	UG eignet sich als Lebensraum. PG verfügt über eine geringe Eignung als nicht-essenzielles Nahrungshabitat.	keine	nein
Uhu	FIS: B LINFOS: B	**Lebensraum** Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. **Bruthabitat** Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.	UG eignet sich als Lebensraum. PG verfügt über eine geringe Eignung als nicht-essenzielles Nahrungshabitat.	keine	nein
Waldkauz	FIS: B	**Lebensraum** Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. **Bruthabitat** Baumhöhlen, Nisthilfen, Dachböden.	UG eignet sich als Lebensraum. PG verfügt über eine geringe Eignung als nicht-essenzielles Nahrungshabitat.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, LANUV 2024a)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II nötig
Waldohreule	FIS: B	**Lebensraum** Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. **Bruthabitat** Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Waldschnepfe	FIS: B	**Lebensraum** Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern. **Bruthabitat** Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z. B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Wespenbussard	FIS: B	**Lebensraum** Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. **Bruthabitat** Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 – 20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Zwergtaucher	FIS: B	**Lebensraum** An stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. **Bruthabitat** Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 3

Reptilien					
Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche (HACHTEL et al. 2011a, LANUV 2024a)**	**Einschätzung des Vorkommens im UG / PG**	**Einschätzung der pot. Betroffenheit**	**ASP II nötig**
Schlingnatter	LINFOS: A.v.	**Lebensraum** Trockene, offene, sonnige, meist süd- / südwestexponierte Gebiete mit Deckungsmöglichkeiten, z. B. Waldrandbereiche, auch Heiden, Moore, Bahndämme, Abgrabungen und Gärten. Wichtige Habitatelemente sind Kleinstrukturen als Versteckmöglichkeit (z. B. unter Steinen, abgeplatzter Borke oder in Mauerfugen) und zur Thermoregulation (z. B. vegetationsfreie Stellen, Schutt- und Steinhaufen).	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Zauneidechse	SDB: A.v.	**Lebensraum** Reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinflächigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren und lockeren, sandigen Substraten mit einer ausreichenden Bodenfeuchte. Z. B. Binnendünen, Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen, sonnenexponierte Waldränder, Feldraine, Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Amphibien					
Art	**Quelle/ Status**	**Habitatansprüche (HACHTEL et al. 2011b, LANUV 2024a)**	**Einschätzung des Vorkommens im UG / PG**	**Einschätzung der pot. Betroffenheit**	**ASP II nötig**
Kammmolch	FIS: A.v., SDB: A.v.	**Lebensraum** Typische Art der Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen. Sekundär auch in Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche. Habitatmerkmale sind ausgeprägte Ufer-/ Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfreie / -arme Gewässer. Landlebensräume: feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche / Hecken / Gärten in Laichgewässernähe.	UG weist eine geringe Eignung als Lebensraum auf. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein
Knoblauchkröte	FIS: A.v.	**Lebensraum** Heiden, Moore, feuchte Weiden, gehölzreiche Parks sowie agrarintensive Landschaften und offene Feldflur. Wichtige Habitatmerkmale sind grabfähige Böden und Laichgewässernähe. Laichgewässer sind meist sonnige, eutrophe, vegetationsreiche Kleinweiher. Tagsüber und zur Überwinterung vollständiges eingraben in den Boden, daneben seltener Unterschlupfstrukturen.	UG eignet sich als Lebensraum. PG ist als Lebensraum nicht geeignet.	keine	nein

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden potenziellen Konfliktarten nicht ausgeschlossen werden:

- Fledermäuse: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus
- Planungsrelevante Vogelarten Bluthänfling, Girlitz,
- häufige und verbreitete Vogelarten

Für die genannten Arten erfolgt eine Art-für-Art-Betrachtung zur tiefergehenden Analyse etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte.

6.1 Artengruppe Fledermäuse

6.1.1 Kurzbeschreibungen

Das **Braune Langohr** kommt in Mitteleuropa mit Wald-Langohren und Gebäude-Langohren mit zwei getrennten genetischen Linien vor. Daher finden sie ihren Lebensraum nicht nur in Wäldern, sondern auch an Waldrändern oder in strukturreichen Gärten, Parkanlagen oder ähnlichen Lebensräumen im Siedlungsbereich. An Gebäuden beziehen kleine Kolonien von Weibchen ggf. Wochenstubenquartiere in Spalten und auf Dachböden. Einzelne Männchen ruhen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Die Gebäude-Langohren überwintern vorwiegend in unterirdischen Quartieren. So sind sie im Winter auch in Kellern von Gebäuden zu finden.

Die **Breitflügelfledermaus** ist als typische Gebäudefledermaus vorwiegend im Siedlungsbereich und siedlungsnahen Gebieten vertreten. Dort jagen die Tiere in Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Daneben befinden sich Jagdgebiete häufig in der offenen und halboffenen Landschaft an Gehölzrändern oder Gewässern. Als Wochenstuben werden Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden genutzt. Die Männchen beziehen Gebäudequartiere, aber auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere dienen natürliche überirdische und unterirdische Spaltenverstecke sowie Spaltenverstecke von geringer Luftfeuchte an und in Gebäuden.

Die **Fransenfledermaus** lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Die Jagdgebiete liegen außerdem in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünländern und Gewässern. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer.

Die Winterquartiere finden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Bevorzugt werden frostfreie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2 bis 8° C.

Große Bartfledermäuse sind gebäude- und gehölzbewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und seltener Fledermauskästen genutzt. Im Winter werden Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern angetroffen.

Das **Große Mausohr** ist eine Gebäudefledermaus. Sie ernährt sich hauptsächlich von wirbellosen Tieren am Boden. Die Fledermäuse bejagen Laub- und Laubmischwälder sowie gelegentlich gemähte Wiesen, Weiden und abgeerntete Äcker. Im Sommer finden sich die Wochenstuben des Großen Mausohrs vor allem in größeren Dachräumen aber auch in Kellern. Die Männchen beziehen in dieser Zeit Zwischenquartiere z. B. auf Dachböden und in Gebäudespalten oder auch Baumhöhlen. Die Winterquartiere des Großen Mausohrs liegen zumeist außerhalb von Gebäuden in unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen und Eiskeller. Hier bevorzugen die Tiere wärmere Bereiche mit 2 bis 10 °C und mit einer hohen Luftfeuchte.

Kleine Bartfledermäuse beziehen im Sommer meist Gebäudequartiere in engen, warmen Spalten an und in Gebäuden. Baumquartiere werden seltener bewohnt. So sind sie meist in der Nähe von Siedlungsbereichen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern zu finden. Dort jagen die Fledermäuse entlang von linienhaften Strukturen (z. B. Bachläufe, Waldränder, Hecken). Sie überwintern einzeln oder in kleinen Gruppen bevorzugt in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern, frei hängend aber auch in Spalten.

Die **Zwergfledermaus** ist eine Fledermausart im Bereich menschlicher Siedlungen mit Gebäudequartier-Nutzung. Die Tiere jagen bevorzugt entlang von linienhaften Strukturelementen in Form von Gehölzrändern, Wegen oder Bachläufen oder unter Straßenlaternen. Als Sommerquartier oder Wochenstube dienen den Tieren in erster Linie tradierte Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Es werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere ca. alle 11 bis 12 Tage wechseln. Die Winterquartiere der Zwergfledermaus weisen eine geringe Luftfeuchte auf. Sie sind nicht immer frostfrei und können oberirdisch in Spaltenverstecken in und an Gebäuden sowie unterirdisch in Kellern oder Stollen bezogen werden.

6.1.2 Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die potenziellen Betroffenheiten von Fledermäusen ergeben sich im Zusammenhang mit dem geplanten Abbruch des Gebäudebestands im Plangebiet. Im Zuge der Ortsbegehung am 15. Juli 2024 wurden die Gebäude hinsichtlich ihrer Eignung für die Quartiersnutzung durch Fledermäuse untersucht. Dabei wurde insgesamt lediglich eine geringe Eignung festgestellt. Keller sind teilweise nicht vorhanden und teilweise nicht für Fledermäuse zugänglich. Der einzige durch einen größeren Spalt über einer Tür zugängliche Kellerraum verfügt über keinerlei Strukturen und ist aufgrund der Öffnung nicht frostfrei und zudem von Lichteinfall und Zugluft betroffen.

Zwei der drei Dachböden sind für Fledermäuse zugänglich. Zum einen können Tiere durch eine weit geöffnete doppeltürige Luke auf den Dachboden von Gebäude 3 (s. Kap. 5.3.1) gelangen. Somit ist der Dachboden durch den Lichteinfall und ggf. stärkeren Luftzug in seiner Lebensraumeignung für Fledermäuse eingeschränkt. Zum anderen ist möglicherweise der Dachboden von Gebäude 2 durch zwei kleine Öffnungen in den Dachziegeln für Fledermäuse zugänglich. Auf beiden Dachböden wurden keinerlei Spuren (Kot, Nahrungsreste) festgestellt, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten würden. Es fehlen jegliche Strukturen, die sich als Spaltenquartiere für Fledermäuse eignen. Somit wird die Nutzung des Gebäudebestands durch Gruppen von Fledermäusen (z. B. als Wochenstube oder Winterquartier) als unwahrscheinlich erachtet.

Eine gewisse Eignung als Quartiere von Einzeltieren besitzen einzelne Strukturen an den Außenflächen der Gebäude. Es handelt sich um 4 Jalousiekästen an Gebäude 1 und eine kastenartige Holzverschalung an Gebäude 1 (kein Spaltenquartier). Diese können ggf. als Einzelquartiere für Fledermäuse dienen.

Fledermäuse ruhen tagsüber in ihren Verstecken. Außerdem halten sie Winterschlaf und fallen bei schlechter Witterung in einen ausgeprägten Ruhezustand (Torpor). Daher sind die Tiere hinsichtlich ihrer Mobilität bzw. Fluchtmöglichkeiten eingeschränkt. Im Zuge des Abbruches der Gebäude besteht somit ein hohes Tötungs- und Verletzungsrisiko für gebäudebewohnende Fledermäuse in ihrem Quartier (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Durch den Verlust potenzieller Quartiere im Rahmen der Abrissarbeiten sind zudem Betroffenheiten gebäudebewohnender Fledermäuse gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht auszuschließen. Wird damit einher gehend der Erhaltungszustand der Lokalpopulation beeinträchtigt, kann ebenso der Verbotstatbestand einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgelöst werden, denn für die betroffenen Fledermausarten wird das Einzelvorkommen (Kolonie) als Lokalpopulation angenommen. Aufgrund der meist geringen Populationsgrößen von Fledermäusen verbunden mit einer geringen Geburtenrate kann das Töten von weiblichen Einzeltieren auch einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 darstellen.

6.1.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schaffung von Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse

Um den Quartierpool im Untersuchungsgebiet zu erhalten, ist ein Ersatz in Form von drei Fledermauskästen mit Eignung für gebäudebewohnende Fledermäuse erforderlich. Diese sind vor „Abbau bzw. Demontage von Strukturen mit Quartierseignung an Gebäuden“ (s. u.) an der Rückseite des bestehenden Einzelhandelsmarkts (Holter Straße 61, Flurstück 1591 der Flur 8 in der Gemarkung Oerlinghausen) zu montieren. Das Flurstück grenzt an private Hausgärten (Ginsterweg). Hinter dem Einzelhandelsmarkt befindet sich ein ca. 7 m breiter Grünstreifen. Dieser ist im Nordosten und Südwesten mit Bodendeckern (Cotoneaster) und niedrigwüchsigen Sträuchern (Fingerstrauch) bewachsen. Im mittleren Abschnitt des Grünstreifens wurde Hainbuche gepflanzt. Somit stellt die Rückwand des Einzelhandelsmarkts (Holter Str. 61) einen Ort abseits von Gefährdungen durch den Kfz-Verkehr dar, der zudem weitgehend frei von störenden Emissionen (Licht, Lärm) und Störungen durch menschliche Aktivitäten ist. Da die Hainbuchen langfristig ggf. einen Teil der Rückwand des Gebäudes bedecken werden und Fledermäuse einen freien Anflug zu ihrem Quartier benötigen, sind die Fledermauskästen an dem Teil der Rückwand des Gebäudes nordöstlich der Hainbuchen zu montieren. Dort sind sie ab einer Höhe von 3 m mit einem Abstand voneinander von mindestens 1 m sicher zu befestigen und in ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. Bei Beschädigungen eines Kastens ist er gleichartig zu ersetzen. Geeignet sind z. B. selbstreinigende Fledermausspaltenkästen. Diese gelten als wartungsfrei, da die Einflugspalten so angebracht sind, dass der Kot dort hinausfällt. Aus hygienischen Gründen wird daher empfohlen, die Fledermauskästen nicht über Fenstern anzubringen.

Abb. 6 **Rückseite des Einzelhandelsmarkts (Holter Str. 61) mit Kennzeichnung des Bereichs für die Montage von Fledermauskästen (rote Markierungen)**

Abbau bzw. Demontage von Strukturen mit Quartierseignung an Gebäuden

Um das Risiko des Tötens und Verletzens von Fledermäusen zu mindern, sind Strukturen an den Gebäuden, die eine besondere Quartierseignung aufweisen, vor Abbruch der Gebäude mit fachgutachterlicher Beteiligung zu entfernen. Diese Maßnahme hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem Fledermäuse eine uneingeschränkte Mobilität aufweisen. Der am besten geeignete Zeitraum ist ab Mitte September bis Anfang November. Daher kann diese Maßnahme auch im Zusammenhang mit der abbruchbegleitenden Besatzkontrolle (s. u.) erfolgen. Sollten bei dem Abbau der Strukturen Fledermäuse festgestellt werden, sind diese durch eine fachkundige Person zu bergen oder die Arbeiten zu unterbrechen bis die Tiere selbstständig ausgeflogen sind.

In diesem Sinne sind als zurückzubauende Strukturen zu nennen

- die Jalousiekästen an in Gebäude 1 (Nordwest-Fassade),
- das Schalbrett hinter der Dachrinne an Gebäude 1 (Südost-Fassade),
- Holzverkleidung an den Wänden und Decken von Gebäude 2.

Beschränkung des Zeitraums für den Abbruch von Gebäuden

Da Fledermäuse besonders im Winter hinsichtlich ihrer Mobilität bzw. Fluchtmöglichkeiten stark eingeschränkt sind, ist ein Abbruch der Gebäude vorzugsweise im Zeitraum von der herbstlichen Schwärmphase bis zum Bezug der Winterquartiere vorzunehmen. Dieser beginnt spätestens Mitte September (Braunes Langohr) und endet frühestens Anfang November. In diesem Zeitraum sind ggf. durch die Abbrucharbeiten beunruhigte Fledermäuse am besten in der Lage, vor dem Abbruchgeschehen zu fliehen. Wird ein Gebäudeabbruch außerhalb dieses Zeitraums als unerlässlich erachtet, so ist dafür die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe einzuholen (Befreiung aufgrund einer unzumutbaren Belastung gemäß § 67 BNatSchG).

Abbruchbegleitende Besatzkontrolle

Um das Risiko des Tötens und Verletzens von Fledermäusen weiter zu minimieren, sind die Gebäude unmittelbar vor Abbruch durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Sollte ein Besatz festgestellt werden, sind die Fledermäuse durch eine fachkundige Person zu bergen oder die Arbeiten zu unterbrechen, bis die Tiere selbstständig ausgeflogen sind.

6.1.4 Zusätzliche Empfehlungen

Insektenfreundliche Beleuchtung

Da nachtaktive Insekten die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse darstellen, sind Leuchten und Leuchtmittel zu empfehlen, die keine negativen Einflüsse auf die Insektenpopulation aufweisen. Es sind vorzugsweise nach unten ausgerichtete, geschlossene Gehäuse ohne

Einflugmöglichkeiten für Insekten zu verwenden. Die Leuchtmittel sollten sich nicht über 60° C erhitzen und möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Lichtspektrums abstrahlen. Dabei sollte die Lichttemperatur von Leuchtmitteln unter 2700 Kelvin (LED oder Natriumdampflampen) und der Lichtstrom unter 50 Lumen liegen. Von einer Beleuchtung außerhalb der Betriebszeiten der Einzelhandelsbetriebe ist möglichst abzusehen.

6.2 Artengruppe Vögel

6.2.1 Kurzbeschreibung

Bluthänfling und **Girlitz** sind verbreitete Brutvögel und kommen in Nordrhein-Westfalen zudem regelmäßig auch als Durchzügler und Wintergäste vor. In den letzten Jahrzehnten wurde in Mitteleuropa ein starker Bestandsrückgang verzeichnet. Da sich beide Arten beinahe ausschließlich vegetarisch von Sämereien ernähren, führt die Intensivierung der Landwirtschaft und die zunehmende Sterilität von Freiraum im Siedlungsbereich zu erheblichen Nahrungsengpässen. Je nach Lage und Wetter werden die Brutplätze durch den Bluthänfling im März und April aufgesucht. Als Neststandort werden bevorzugt dichte Hecken und Büsche von Laub- und Nadelhölzern gewählt, in denen das Nest meist unter zwei Metern Höhe über dem Boden angelegt wird. Der Girlitz besetzt sein Revier von Mitte März bis Ende Mai. Der Neststandort ist vielfältig und kann sich in sichtgeschützten Bereichen sowohl in Laub- und Nadelbäumen, Sträuchern als auch in Rankenpflanzen in einem bis zwölf Metern Höhe über dem Boden befinden. Die Brutperiode von Girlitz und Bluthänfling endet im Juli, spätestens Ende August.

6.2.2 Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Bei den Rodungsarbeiten im Zusammenhang mit der Realisation des Vorhabens sind voraussichtlich Habitatstrukturen betroffen, die sich als Neststandorte für Vögel eignen. Diese befinden sich im Süden des Plangebiets in Form einer Reihe Scheinzypressen und anderer Sträucher entlang der Zufahrt zu dem Grundstück Holter Straße 59 a und in der südlichen Ecke des Flurstücks 1309 (s. Kap. 4.1 und Kap. 5.3.2).

Bei der Rodung der Gehölze besteht das Risiko, dass Jungvögel in Nestern und brütende oder ruhende Altvögel getötet oder verletzt werden. Um ein Auslösen des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG (Töten und Verletzen) abzuwenden, muss daher durch Maßnahmen vermieden werden, dass Vögel oder ihre Entwicklungsformen Schaden nehmen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG tritt auch ein, wenn Alttiere aufgrund einer Störung durch die Baufeldfreimachung oder den Baubetrieb ihre Gelege oder Jungtiere verlassen und diese infolgedessen sterben. Das Tötungs- und Verletzungs-Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG umfasst neben den planungsrelevanten Vogelarten auch die häufigen und

verbreiteten europäischen Vogelarten. Im Sinne einer „Worst-Case“-Annahme stellen die Gehölze im Plangebiet einen Neststandort für die europäischen Vogelarten dar, der potenziell auch von Bluthänfling oder Girlitz genutzt wird. Bei der Rodung besteht hinsichtlich dieser Arten zusätzlich die Gefahr des Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSCHG. Da jedoch die Arten Bluthänfling und Girlitz keine schwer zu erfüllenden Ansprüche hinsichtlich ihres Neststandorts haben (s. Kap. 6.2.1) und über eine höhere Störungstoleranz verfügen (BENOTAT & DIERSCHKE 2021), können im Umfeld des Plangebiets andere Gehölze gefunden werden, die diese Ansprüche ebenso erfüllen. Geeignete Strukturen befinden sich z. B. in den Gärten der südöstlich angrenzenden Wohnsiedlung und in dem ca. 300 m östlich des Plangebiets liegenden aufgelassenen Steinbruch. Dieser weist zudem eine hohe Eignung als potenzielles Nahrungshabitat auf. Daher ist davon auszugehen, dass „*die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*“ (§ 44 Abs. 5 Nr. 3 BNATSCHG). Daher stellt der mögliche Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Bluthänfling und Girlitz hier keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar. Dennoch werden im Bebauungsplan Maßnahmen festgesetzt, um den Verlust potenzieller Neststandorte von Bluthänfling und Girlitz durch die Neupflanzung geeigneter Gehölze im Plangebiet auszugleichen (s. Kap. 6.2.3).

Die Bestandszahlen für die Arten Bluthänfling und Girlitz im Gemeindegebiet von Oerlinghausen werden als niedrig eingeschätzt. Legt man der Abschätzung die Darstellungen der Bestandszahlen 2005-2009 im Brutvogelatlas NRW (LANUV 2025) zugrunde, können für das Gemeindegebiet von Oerlinghausen ca. 25 bis 45 Reviere des Girlitzes und ca. 15 bis 35 Reviere des Bluthänflings angenommen werden. Die Bestandszahlen der beiden Arten werden für den Kreis Lippe mit 25 bis 20 für den Girlitz und > 200 für den Bluthänfling (LANUV 2023) angegeben. Aufgrund der niedrigen Bestandszahlen der Arten wäre nicht ausgeschlossen, dass mit dem potenziellen Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder mit dem Töten oder Verletzen eines Einzeltiers bei der Baufeldräumung auch eine erhebliche Störung, die den „*Erhaltungszustand der lokalen Population* […] *verschlechtert*“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSCHG) einherginge.

6.2.3 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Beschränkung des Zeitraums für Gehölzrodungen

Das Risiko des Tötens und Verletzens i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNATSCHG für die Arten Bluthänfling und Girlitz sowie weitere europäische Vogelarten kann durch eine Beschränkung der Zeiten für Gehölzrodungen auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit minimiert werden. Da die Revierbesetzung ab März erfolgt und die Jungvögel bis Ende September das Nest verlassen sind Vegetationsentfernungen im Rahmen der Baufeldfreimachung auf den Zeitraum von

Anfang Oktober bis Ende Februar zu legen. Wenn Gehölzrodungen außerhalb dieses Zeitraums al zwingend erforderlich erachtet werden, sind die Gehölze vor der Rodung fachgutachterlich auf Besatz durch brütende / hudernde Vögel zu untersuchen. Wenn Besatz festgestellt wird, sind die Rodungen auf einen Zeitpunkt nach dem Flüggewerden der Jungvögel zu verschieben. Dies ist gutachterlich festzustellen. Zudem ist für eine Ausnahme von dieser Regelung das Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Entwicklung einer Hecke als Bruthabitat

Im Umfeld des Plangebiets ist der Pool an geeigneten Strukturen für den Nestbau von Bluthänfling und Girlitz mittelfristig zu sichern. Daher ist innerhalb der festgesetzten „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ im Südosten des Flurstücks 1309 die Entwicklung einer einreihigen Hecke durch die Pflanzung heimischer Sträucher vorzusehen. Die Maßnahme ist unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen. Die Strauchpflanzungen sind so anzulegen, dass durch einen geringen Pflanzabstand ein dichter Gehölzbestand begünstigt wird (Pflanzabstand 1 m). Es sind heimische Sträucher zu wählen, die sich durch einen dichten Wuchs auszeichnen. Bei den Strauchpflanzungen sind daher zwingend mindestens zehn Pflanzen von Arten aus der verbindlichen Vorschlagsliste zu pflanzen. Von jeder der folgenden Arten sind mindestens je zwei Exemplare zu berücksichtigen:

- Weißdorn (*Crataegus monogyna* oder *Crataegus laevigata*),
- Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*),
- Europäische Eibe (*Taxus baccata*).

Zur Beschleunigung der Herstellung von geeigneten Neststandorten für den Girlitz ist eine höhere Pflanzqualität des Gehölzes zu wählen (dreimal verpflanzt, mit Ballen).

Für die Auswahl der weiteren Gehölze innerhalb der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ im Südosten des Flurstücks 1309 ist die vom Kreis Lippe veröffentlichte Liste der heimischen Gehölzarten zu beachten (s. Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Holter Straße 59“ (HÖKE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR 2025)).

Von einem Formschnitt der Sträucher auf der Fläche ist abzusehen, da dies die Eignung der Hecke als potenzieller Neststandort stark beeinträchtigen würde. Pflanzenausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

6.2.4 Zusätzliche Empfehlungen

Entwicklung eines Nahrungshabitats für granivore Vögel auf der Dachfläche

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird empfohlen, im Rahmen der extensiven Dachbegrünung eine Nahrungsfläche für Bluthänflinge und Girlitze zu entwickeln. Dies kann durch die Verwendung einer artenreichen Saatgutmischung heimischer Arten, welche einen guten Samenansatz aufweisen (z. B. *Sedum album, Sedum acre*, Färberkamille, Schafgarbe, Katzenpfötchen), mit einem Anteil von Gräsern umgesetzt werden.

6.3 Fazit

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse und Vögel auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSCHG). Zudem werden durch die Montage von Fledermauskästen und die Heckenpflanzung Maßnahmen getroffen, die den Bestand an Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten mittelfristig sichern (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNATSCHG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSCHG ist somit nicht gegeben.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Oerlinghausen im Kreis Lippe plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandel Holter Straße 59“. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans findet im Parallelverfahren statt. Ziel des Vorhabens ist, auf der Fläche Baurecht zur Entwicklung der Verkaufsflächen des benachbarten Lebensmitteleinzelhandelsmarkts und eines weiteren Einzelhandels vorzubereiten. Somit werden innerhalb des Geltungsbereichs Flächen mit einem Umfang von ca. 2.500 m², die der Flächennutzungsplan derzeit als „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ ausweist, zukünftig als „Sonderbauflächen“ dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans geht um ca. 430 m² über den der Flächennutzungsplanänderung hinaus. Im Plangebiet wird vollflächig ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Gebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe - Einzelhandelsagglomeration“ festgesetzt.

Derzeit befindet sich im Plangebiet ein Bestand von drei leerstehenden Gebäuden mit einem rückwärtig gelegenen Garten. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanaufstellung umfasst darüber hinaus den Teil einer Zufahrt zu einem Wohngebäude in zweiter Reihe sowie einen Teil der Stellplatzanlage des benachbarten Lebensmitteleinzelhandelsmarkts mit ihrer Zufahrt. Zwei Straßenbäume stärkerer Wuchsklassen stocken entlang der Holter Straße. Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind der Abbruch der Gebäude, die Rodung der Gehölze und die Entfernung krautiger Vegetation vorgesehen.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNATSCHG).

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche für das Plangebiet ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Im Rahmen der Vorprüfung wurden die folgenden Arten als potenzielle Konfliktarten ermittelt:

- Fledermäuse: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus
- Planungsrelevante Vogelarten: Bluthänfling, Girlitz,
- häufige und verbreitete Vogelarten

Im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) wurde die etwaige Betroffenheit tiefergehend beurteilt. Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSCHG für alle Konfliktarten abwenden.

Zur Vollzugsfähigkeit des Bauleitplans sind die folgenden artenschutzrechtlichen Auflagen zwingend zu berücksichtigen:

Festsetzung des Ortes für Fledermauskästen

Die Orte für die Montage von drei Fledermaus-Ersatzquartieren sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans verbindlich festzusetzen.

Dem Vollzug des Bauleitplans nicht entgegenstehend, aber im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zwingend zu berücksichtigen sind die folgenden artenschutzrechtlichen Auflagen:

Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse

Montage von drei Fledermauskästen vor dem Abbau von Strukturen mit Quartierseignung an der Rückwand des Einzelhandelsmarkts Holter Str. 61 (Flurstück 1591) ab 3 m Höhe.

Abbau bzw. Demontage von Strukturen mit Quartierseignung an Gebäuden

Demontage von Jalousiekästen und eines Schalbretts an Gebäude 1 und von Wand- und Deckenverkleidungen in Gebäude 2 mit fachgutachterlicher Beteiligung.

Beschränkung des Zeitraums für den Abbruch von Gebäuden

Gebäudeabbruch ausschließlich in der herbstlichen Schwärmphase zwischen Mitte September und Anfang November.

Abbruchbegleitende Besatzkontrolle

Fachgutachterliche Kontrolle auf Fledermausbesatz unmittelbar vor dem Abbruch der Gebäude.

Beschränkung des Zeitraums für Gehölzrodungen

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln (im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Bei Terminierung der Abbruch- oder Rodungsarbeiten außerhalb dieses Zeitraums ist eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Entwicklung einer Hecke als Bruthabitat

Pflanzung einer Hecke aus heimischen Sträuchern unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten in der „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ an der Rückseite des neu zu errichtenden Gebäudes.

Dem Vollzug des Bauleitplans und dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht entgegenstehend sind die folgenden artenschutzrechtlichen Empfehlungen und Hinweise:

Insektenfreundliche Beleuchtung

Empfohlen wird die Nutzung von Leuchten mit geschlossenen Gehäusen und Abstrahlung nach unten. Verwendung von Leuchtmitteln, welche sich nicht stark erhitzen und mit längerwelligem Lichtspektrum sind vorzugsweise einzusetzen. Zudem wäre eine Reduktion der Beleuchtungsstärke und Verzicht auf Beleuchtung außerhalb der Betriebszeiten zu begrüßen.

Entwicklung eines Nahrungshabitats für granivore Vögel auf der Dachfläche

Zur extensiven Begrünung der Dachfläche wird die Verwendung einer artenreichen Saatgutmischung von heimischen Kräutern mit guten Samenansatz und heimischen Gräsern empfohlen.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die ermittelten Konfliktarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Einzelhandel Holter Straße 59“ keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Somit stehen der Aufstellung des Bebauungsplans und der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oerlinghausen bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im Februar 2025

MERAL SAXOWSKY
M. Sc. Landschaftsökologie

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BERNOTAT, D. und DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

DHP - DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2025a): 29. Änderung des Flächennutzungsplanes. Planzeichnung und Begründung. Verfahrensstand Entwurf. Stand: Februar 2025.

DHP - DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB (2025b): Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einzelhandel Holter Straße 59“. Planzeichnung und Begründung. Verfahrensstand Entwurf. Stand: Februar 2025.

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos-Verlag, Stuttgart.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011a): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens – Band 2 (Reptilien). Laurenti-Verlag, Bielefeld.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011b): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens – Band 1 (Amphibien). Laurenti-Verlag, Bielefeld.

KREIS LIPPE, Hrsg. (2024): Pflanzenliste Landschaftshecke inkl. Überhältern – mit Hinweisen zur Pflanzung und Pflege. Stand 19.09.2024. Detmold.
https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/optigov?ansicht=dienstleistung&eintrag=84
(Zugriff am 07.02.2025)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2023): Planungsrelevante Arten in NRW: Vorkommen und Bestandsgrößen in den Kreisen in NRW.

https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf/ (Zugriff am 07.02.2025)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2024a): Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblatt-Abfrage. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40172 https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40174 (Zugriff am 12.07.2024)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2024b): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen. http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (Zugriff am 12.07.2024)

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2025): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. https://brutvogelatlas.nw-ornithologen.de/ (Zugriff am 07.02.2025)

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MULNV & FÖA - MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ & FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, Hrsg. (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.15), Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier).

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.

WMS-Server NRW (2024): WMS NW DOP.
http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop? (Zugriff 11.07.2024)